

# Kirchenverfassung

## 2. Lesung

Bericht und Antrag Nr. 274 betreffend Totalrevision der Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, 2. Lesung

Beilagen:

- Verfassungstext gemäss 1. Lesung
- Synopse „Verfassungsrevision Synopse 2. Lesung“ (Versand: KW 16)
- Zusammensetzung der Synode / Erläuterungen des Synodalrates vom 29. Januar 2015 zur Sitzverteilung und zu den Wahlkreisen

## 1. Ausgangslage

Die Synode hat im Herbst 2014 die Vorlage zur neuen Kirchenverfassung in 1. Lesung an vier Sitzungen intensiv diskutiert und an ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2014 mit einem Stimmenanteil von 35 gegen 19 Stimmen, bei zwei Enthaltungen, zuhanden der 2. Lesung verabschiedet.

Anschliessend hat sich die Redaktionskommission an drei Sitzungen mit dem Text der 1. Lesung befasst. Der Synodalrat hat sich an mehreren Klausursitzungen mit dem Ergebnis der 1. Lesung auseinandergesetzt. Die Ergebnisse der 1. Lesung der Synode, der Redaktionskommission sowie des Synodalrates werden Gegenstand der Beratung innerhalb der Verfassungskommission sein. Die Synopse bildet diesen Beratungsprozess ab. Sie wird den Synodalen, ergänzt durch die Anträge der Verfassungskommission, in der Kalenderwoche 16 zugestellt.

Am 4. März 2015 (Abschlussstag der synodalrätlichen Beratungen) wurde der Synodalrat vom Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Luzern über die Auftragserteilung eines juristischen Gutachtens informiert. Der Synodalrat verwies den Kirchenvorstand an das Synodepräsidium.

Die am 10. Februar 2015 in Auftrag gegebene Stellungnahme wird in Kürze vorliegen. In der Folge ist eine Besprechung mit den Juristen der Landeskirche und der Kirchgemeinde Luzern unter Beizug ihres beauftragten Juristen (Dr. iur. Ueli Friederich, Bern) geplant. Die Sitzung wird vom Präsidenten der vorberatenden Kommission, lic. iur. Kurt Boesch geleitet und dient der Klärung allfälliger rechtlicher Widersprüche, welche sich aus den Synodebeschlüssen der 1. Lesung ergeben könnten. Das Ergebnis dieser Beratung wird die vorberatende Kommission weiterbearbeiten.

## 2. Zu den Beilagen

Folgende Dokumente gehören als integrierende Bestandteile zu dieser Vorlage:

Beilage 1: Synopse

Die Synopse (A3) enthält die Anträge des Synodalrates, der beiden Kommissionen und die Beschlüsse der Synode.

Beilage 2: Zusammensetzung der Synode

Es handelt sich um erläuterte Berechnungsmodelle zur Sitzverteilung und zu den Wahlkreisen. Dieser besondere Bericht bezieht sich auf § 29 (Synodewahlkreise und Sitzzuteilung). Er enthält keine Anträge. Er soll lediglich zur Meinungsbildung beitragen.

Auf Wunsch der vorberatenden Kommission hat der Synodalrat noch weitere Berechnungen angestellt. Diese stellen dar, wie die Sitzverteilung (bei den vorgenannten Modellen) mit 50 und 60 fixen Synodesitzen aussieht. Die Veröffentlichung dieses Dokuments liegt im Kompetenzbereich der vorberatenden Kommission.

### 3. Redaktioneller Hinweis zur §§-Zählung

Wenn im Verfassungsentwurf ein § neu eingefügt wurde, wird dadurch die Zählweise der späteren §§ nicht tangiert. Ein eingefügter § wird mit einem nachgestellten Buchstaben kenntlich gemacht (hier: § 52a). Die Harmonisierung der §§-Zählung erfolgt erst nach der 2. Lesung.

Bei eingefügten oder gestrichenen Absätzen innerhalb eines § werden die Absatzzahlen in dessen innerhalb des § angeglichen bzw. harmonisiert (somit nicht z.B. Abs. 2a etc., sondern fortlaufende Absatzzählung).

### 4. Erläuterungen zu den Anträgen des Synodalrates

#### Präambel

Der Synodalrat hält an seiner Fassung des Entwurfs 1. Lesung fest. Er zieht die „Vorläufigkeit“ der „Unvollkommenheit“ vor.

Die Präambel ist von der Theologischen Kommission erarbeitet worden. Diese hatte sich unter anderem an der Präambel der neuen Zürcher Kirchenordnung orientiert. Anliegen dieser Formulierung ist, zu Beginn der Kirchenverfassung die eher sachlich bestimmte und perspektivisch gefasste Vorläufigkeit und nicht die von vornherein abwertende Unvollkommenheit zum Ausdruck zu bringen.

Gewiss ist menschliches Tun immer unvollkommen. Aus christlicher Perspektive wird diese Unvollkommenheit jedoch ins Licht der Vorläufigkeit gerückt.

Diese Formulierung betont, dass jedes von Menschen verfasste Werk einen vorläufigen Charakter hat. Erst die spätere Glaubensgemeinschaft im Reich Gottes wird definitiv und endgültig sein.

#### § 1 Grund und Auftrag

Im Zuge der ersten Lesung sind die Absätze 3 - 5 stark verändert worden. Dabei wurden Seelsorge und Mission als Auftrag der Kirche gestrichen. Der Synodalrat legt die Abs. 3 - 5 in Anlehnung an das Ergebnis der 1. Lesung nochmals in überarbeiteter Form vor.

In einer Kirchenverfassung müssen juristische und theologische Ausdrücke und Sprachformen neben einander Platz haben. Im Unterschied zu dual aufgebauten Kirchen, trägt unsere Synode prägende Mitverantwortung für die theologische Ausrichtung der Luzerner Landeskirche.

Neu an der überarbeiteten Fassung sind die folgenden Elemente:

#### *Abs. 3 Verkündigungsbegriff*

Der Verkündigungsbegriff wird beibehalten.

Verkündigung als Betrachten, Überdenken und Deuten des individuellen Lebens und gesellschaftlichen Geschehens im christlichen und biblischen Horizont gehört zum Grundauftrag der Kirche. Dass die Kirche verkündigt, ist eine selbstverständliche Aussage in sämtlichen Kirchenverfassungen. Gegenüber der geltenden Kirchenverfassung (§ 1: „... Auftrag, die Botschaft vom Reiche Gottes auszurichten und den Herrschaftsanspruch Christi über

jeden Menschen und alle Bereiche des Lebens zu verkünden“), wo der Verkündigungsbegriff in etwas älterem Verständnis vorkommt, findet sich hier eine modernere und zeitgemässe Um- und Fortschreibung des Verkündigungsbegriffs. Wikipedia definiert „Verkündigung“ als nachdrückliches Kundtun eines wichtigen Sachverhalts. Im Christentum ist dieser Sachverhalt das Evangelium (Frohe Botschaft), wie sie sich in Jesus Christus erwiesen hat.

Der Verkündigungsbegriff wird deshalb, wie von der Synode beschlossen, auch in § 16 verwendet (Auftrag der Kirchgemeinden).

#### *Abs. 3 Auslegung der Bibel*

„Auslegung der Bibel“ wird nicht mehr verwendet.

Die christliche Verkündigung beruht auf der Auslegung der Bibel. Dies muss nicht doppelt gesagt werden. Die explizite Erwähnung der Bibel war ein Anliegen aus den Vernehmlassungsantworten. Der ausdrückliche biblische Bezug in Abs. 1, trägt diesem Anliegen aus Sicht des Synodalrates genug Rechnung.

#### *Abs. 3 Religionsunterricht*

Der Religionsunterricht ist in der Aufzählung neu erwähnt (gemäss Synodebeschluss).

Es ist dabei zu beachten, dass Religionsunterricht in einem weiten Sinn verstanden wird. Gewöhnlich (so auch in der Kirchenordnung) wird differenziert z.B. in Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht und Bildungsarbeit und bei der Bildungsarbeit weiter in Jugendarbeit und Erwachsenenbildung.

#### *Abs. 3 Seelsorge*

Die Seelsorge ist wieder aufgenommen.

Seelsorge, beispielsweise in der Begleitung Sterbender und Trauernder, gehört zum kirchlichen Grundauftrag. Sie ist ein erwarteter Dienst der Kirche an den Menschen und erfährt eine hohe gesellschaftliche Wertschätzung, weshalb sie in Spitälern, Heimen und Gefängnissen teilweise institutionalisiert wurde.

Auch § 2 der geltenden Kirchenverfassung nennt die Seelsorge. Das Fehlen dieses Begriffes würde von der Gesellschaft und der Politik nicht verstanden. So wird der Begriff der „Seelsorge“ in § 12 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Kirchenverfassung (SRL Nr. 187) zu den Tätigkeiten gezählt, die von den Kirchen zu erbringen sind bzw. von ihr erwartet werden.

Die Kirche würde sich, sollte die Streichung beibehalten werden, verfassungsmässig aus einem wesentlichen Bereich der Mitmenschlichkeit zurückziehen.

#### *Abs. 3 Kirchlicher und Gesellschaftlicher Auftrag*

Auf die Abgrenzung des kirchlichen und des gesellschaftlichen Auftrags wird verzichtet, da sie sachlich nicht vertretbar ist. Wo die Grenzen des kirchlichen und des gesellschaftlichen Auftrags verlaufen, ist nicht messerscharf definierbar. Diakonie ist nicht nur gesellschaftlich, sondern gehört zur Kernaufgabe einer Landeskirche. Die auch von der Luzerner Kirche unterzeichnete Diakonieübereinkunft (siehe KES 92.120, vom 22. Januar 1991) anerkennt in Art. 1 den Dienst am Wort und den sozial-diakonischen Dienst als „gleichwertige kirchliche Dienste“. Gestützt auf dieses deutschschweizerische Kirchendokument, mit dem sich die Kirchenverfassung nicht in einen Widerspruch begeben darf, soll auf die Unterscheidung „kirchlicher Auftrag“ (Gottesdienst, Religionsunterricht u.a.) und „gesellschaftlicher Auftrag“ (Diakonie) verzichtet werden.

*Reihenfolge von Abs. 4 und 5*

Die bisherige Reihenfolge von Abs. 4 (gesellschaftlicher Auftrag) und 5 (Volkskirche, Offenheit für alle) ist umgedreht.

Die Reihenfolge ist umgestellt und so kommen die verschiedenen Kirchen-Wirkungsfelder besser und logischer zum Ausdruck. Abs. 1 nennt die theologische Basis, Jesus Christus, der in der Bibel als fester Grund bezeichnet wird. Abs. 2 erwähnt die Grund-Voraussetzung und den Grund-Auftrag. Abs. 3 geht weiter hinaus zum „innerkirchlichen“ Auftrag und Abs. 4 schreitet dann fort zur offenen Kirche – die Kirche beschränkt ihr Wirken nicht bloss auf eine Art Kerngemeinde, sondern sie lebt in der Offenheit einer Volkskirche. Schliesslich öffnet Abs. 5 den Blick und den Weg zur Welt.

*neu Abs. 4 (bisher Abs. 5) Versöhnte Gemeinschaft*

Die „versöhnte Gemeinschaft“ ist wieder aufgenommen.

Der Begriff „versöhnte Gemeinschaft“ ist ein Terminus technicus in einer Vielzahl von ökumenischen Schriften, vor allem des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE). Er findet sich auch in Dokumenten des SEK und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). „versöhnte Gemeinschaft“ meint in diesem Zusammenhang, dass Christus als Grund unserer Gemeinschaft so unumstösslich ist, dass nichts diese Gemeinschaft von Grund auf gefährden kann. Also weder Differenzen im Denken, noch im Glauben noch im Handeln. *Deswegen* ist es uns möglich, alle Gruppen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund einzuladen. Anders als nationale Gemeinschaften kennt die Kirche von sich aus keine Abgrenzung, sondern lebt von der Zusage, dass in Christus alle Platz finden können. „Versöhnte Gemeinschaft“ meint folglich ebenso, dass wir immer auf verschiedenen Wegen unser Christsein leben können und doch untereinander schon immer durch Christus versöhnt sind.

*neu Abs. 5 (bisher in Abs. 3 als letzter Satz) Missionarischer Auftrag*

Der missionarische Auftrag der Kirche wird wiederum aufgenommen.

Mission gehört zum Kernauftrag der reformierten Kirche, sei es, dass die Kirche selber den Missionsauftrag ausübt, sei es, dass sie anerkannte Werke der Mission und Entwicklungshilfe unterstützt. Sämtliche schweizerischen Landeskirchen haben die Mission im Katalog der Grundaufgaben der Kirche verankert, so Glarus: „Vom Evangelium her setzt sie sich ein für die kirchliche Gemeinschaft, die Mission, die Wahrung der Menschenrechte und die Verantwortung gegenüber der Schöpfung.“ Oder Schwyz: „Im Geist christlicher Freiheit ist sie der Gemeinschaft unter den Christen und Kirchen sowie der Ökumene und Mission verpflichtet.“ Auch die geltende LU-Kirchenverfassung erwähnt in § 2 die Mission („innere und äussere Mission“). Sogar das kantonale Gesetz über die Kirchenverfassung (SRL Nr. 187) spricht von der (inneren und äusseren) Mission als Aufgabengebiet der evangelisch-reformierten Kirche (§ 12). Demnach gehört Mission auch aus der Optik und Normierung des Staates zum kirchlichen Auftrag. Auf Grund der aktuellen internationalen und nationalen Diskussionen muss davon ausgegangen werden, dass auch ein künftiges Anerkennungsgesetz von den öffentlich-anerkannten Religionsgemeinschaften eine Klärung des Missionsbegriffes in ihren Grunddokumenten einfordern wird.

Deshalb hält der Synodalrat daran fest, den missionarischen Auftrag der Kirche in der Kirchenverfassung an einer zentralen Stelle zu nennen. Neu ist der missionarische Auftrag nicht mehr in Abs. 3 erwähnt, sondern in Abs. 5, thematisch im Anschluss an Gerechtigkeit, Friede, Bewahrung der Schöpfung. Der Synodalrat verbindet sein Missionsverständnis mit folgenden Stichworten: Hoffnung und Vertrauen auf das Evangelium, Verantwortung in der Welt, Gemeinschaft mit anderen Menschen.

## **§ 2 Herkunft und Bekenntnis**

### *Abs. 2 betr. Reformationsherkunft*

Dass sich die Landeskirche gemäss Beschluss 1. Lesung als eine Kirche der Reformation versteht, ist nicht haltbar. Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche Luzern ist keine eigentliche Reformationskirche (wie u.a. Basel, Zürich, Genf), da sie erst viel später begründet wurde. Der Synodalrat hat nach Lösungen gesucht und diverse Vorschläge diskutiert, u.a. „wurzelt in der Reformation“, ist dann aber zur ursprünglichen Fassung „in theologiegeschichtlicher Hinsicht“ zurückgekommen.

## **§ 4 Solidarität und Subsidiarität**

### *Abs. 1 Kantonsgrenzen*

Der Synodalrat beantragt, „wie auch über die Kantonsgrenzen hinaus“ zu streichen.

§ 4 thematisiert die Solidarität und Subsidiarität innerhalb des Kantons. Diese sind innerhalb des Kantons verbindlich, ausserhalb des Kantons kommt dieser Vorschrift hingegen nur appellativer Charakter zu. So kann die Subsidiarität gar nicht ausserhalb des Kantons bestehen weshalb eine diesbezügliche Formulierung keinen Sinn macht.

Die Solidarität über die Kantonsgrenze hinaus ist überdies bereits in § 5 Abs. 1 enthalten. Zudem kommt die „Solidarität über die Kantonsgrenze hinaus“ auch schon bei § 1 Abs. 5 (missionarischer Auftrag) implizit zum Ausdruck.

## **§ 16 Auftrag**

### *Abs. 3 „nah und fern“*

Die Solidarität konkretisiert sich mit „nah und fern“ und verleiht ihr eine verbindliche Verantwortung. Dass sich die Nächstenliebe gerade auch auf die einander zunächst Fremden bezieht und nicht Halt macht vor diesen, stellt gemäss der wegweisenden Geschichte vom Barmherzigen Samariter (Lk. 10, 25 - 37) einen Kernpunkt christlichen Handelns dar. Diese Umschreibung mit „nah und fern“ zählt mit zur klassischen Definition von Diakonie und Solidarität – Solidarität macht nicht Halt vor der Gemeindegrenze.

#### *Abs. 4 Unterstützung*

Der Synodalrat hält daran fest, dass auch die Unterstützung der landeskirchlichen Organisation durch die Kirchgemeinden ausdrücklich festzuhalten ist.

Ohne diese Unterstützung ist die Arbeit der Landeskirche nicht möglich. Es bleibt anzumerken, dass mit der Streichung des Begriffs „Unterstützung“ in § 4: „Sie [die Kirchgemeinden unter sich / die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation] unterstützen sich gegenseitig nach Kräften.“ in 1. Lesung wenigstens hier dem Umstand Rechnungen getragen werden muss.

Die Unterstützung muss gegenseitig, allseitig und reziprok sein. Auch an anderen Stellen ist die Unterstützung geregelt:

- Die landeskirchliche Organisation erbringt *unterstützende* und entlastende Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Seelsorge und Verwaltung (§ 23 Abs. 2 lit. b).
- Der Synodalrat *unterstützt* die Kirchgemeinden in ihren Angelegenheiten und begleitet sie bei der Ausübung ihres Auftrags (§ 40 Abs. 2).

Die landeskirchliche Organisation ist nicht nur auf Zusammenarbeit, sondern auch auf die Unterstützung der Kirchgemeinden angewiesen. Hier ist nicht primär die finanzielle Unterstützung anvisiert, sondern es geht um das kirchenfördernde Zusammenwirken.

#### *Absatz aus § 49 hier einfügen*

Der Synodalrat erhielt von der Synode den Auftrag, § 49 Abs. 2 im 2. Teil einzufügen. „In einer Kirchgemeinde besteht mindestens eine Pfarrstelle und nach Möglichkeit eine Diakonatsstelle.“ In der 1. Lesung war dieser Absatz inhaltlich weder bestritten noch verändert.

Als Platzierungsvorschlag wird ein Zwischenabsatz in § 16 beantragt (zwischen bisher Abs. 3 und bisher Abs. 4). § 16 handelt vom Auftrag der Kirchgemeinde. Hier hat es also auch Platz zu erwähnen, mit welchen hauptsächlichen Ressourcen dieser Auftrag ausgeübt wird.

Als Alternative hat der Synodalrat auch die Formulierung eines eigenständigen § überlegt, ist aber davon wieder abgekommen.

Im Unterschied zum Beschluss der 1. Lesung wird neu „Pfarrstelle“ durch „Pfarramt“ und „Diakonatsstelle“ durch „Diakonat“ ersetzt. Damit soll noch besser zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich hier um Stellen mit öffentlicher Ausstrahlung handelt, bzw. ekklesiologisch gesprochen um Ämter handelt. Zudem beinhaltet der Begriff des „Pfarramtes“ nicht nur die Pfarrstelle im engeren Sinne sondern auch die mit dem Pfarramt verbundenen und von der Gemeinde getragenen personellen und räumlichen Ressourcen.

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

### **§ 49 Mitarbeitende**

*Früherer Abs. 2:* Siehe zur Erledigung dieses Auftrags § 16, neu Abs. 5.

### **§ 58 Voraussetzungen**

#### *Abs. 1 Aufhebung*

„aufgehoben oder“ ist zu streichen.

Die neue Kantonsverfassung schreibt in § 80 Abs. 1 zwingend einen obersten Erlass (m.a.W. eine Kirchenverfassung) vor, der den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen ist. Somit ist es nicht mehr möglich, die Kirchenverfassung ersatzlos aufzuheben.

## **§ 62 Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts**

### *Neuer Absatz*

Gemäss § 39 Abs. 1 des Entwurfs der Kirchenverfassung wird der Synodalrat von sieben auf fünf Mitglieder verkleinert. Es hat sich für den Synodalrat die Frage gestellt, ob diese Reduktion bereits per 1. Juli 2017 (Beginn neue Amtsdauer nach Inkrafttreten der Kirchenverfassung) erfolgen kann. Da nun auch mit dem Wechsel des Synodalratspräsidiums ein wichtiger personeller Einschnitt erfolgt, ist es denkbar, dass für die Umstellung der Mitgliederzahl des Synodalrates und somit auch der gesamten Neuorganisation – wie Aufgabenzuordnung und personelle Besetzung der Departemente und Umorganisation der Synodalverwaltung – mehr Zeit zur Verfügung stehen muss. Mit diesem Vorschlag eines Einschubabsatzes in § 62 würde ermöglicht, dass die geltende Regelung mit sieben Synodalratssitzen durch die Synode auf Antrag des Synodalrates um zwei, bzw. einmalig um nochmals zwei Jahre verlängert werden kann.

## **5. Antrag**

Der Synodalrat ersucht Sie den beigehefteten Anträgen zuzustimmen.

Namens des Synodalrates der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

David A. Weiss  
Synodalratspräsident

Peter Möri  
Synodalsekretär